



Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der FinTech Headquarter UG im Bereich der Online- Kommunikation

I. Geltungsbereich

Die FinTech Headquarter UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend »FinTech Headquarter UG« genannt) betreibt ein Internetportal unter der eigenen Domain my.fintechheadquarter.de.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten allein und ausschließlich für sämtliche Verträge des Auftraggebers mit FinTech Headquarter UG über entgeltliche Leistungen bezüglich Freistellung, Grafik- und Kommunikationsdesign und/oder der Erstellung von Videofilmmaterial für den Auftraggeber zu Werbezwecken auf ihrem Internetportal unter der Domain my.fintechheadquarter.de, sofern nicht schriftlich durch Individualvertrag etwas anderes zwischen der FinTech Headquarter UG und dem Auftraggeber vereinbart wurde. Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (nachfolgend auch „ANB“ genannt) https://my.fintechheadquarter.de/assets/20160125_FinTechHeadquarter_ANB.pdf in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäfts- und/ oder Nutzungsbedingungen des Auftraggebers werden von FinTech Headquarter UG nicht anerkannt.

1. Grafik- und Kommunikationsdesign

Leistungen von FinTech Headquarter UG im Bereich Grafik- und Kommunikationsdesign beinhalten insbesondere die Konzeption, kreative Gestaltung, Bearbeitung und/oder Erstellung von Designentwürfen, Designreinzeichnungen oder die sonstige Gestaltung von Wort-, Bild-, Ton- und Filmmaterial für die Online-Kommunikation auf dem Internetportal unter der Domain my.fintechheadquarter.de.

2. Erstellung und Veröffentlichung von Anzeigen im Internet

- (a) FinTech Headquarter UG erstellt und/ oder schaltet im Namen des Auftraggebers individualisierbare bzw. anonymisierte Stellenanzeigen, Firmenpräsentationen, Fortbildungsangebote und Werbebanner (im folgenden "**Anzeigen**" genannt) auf dem Internetportal unter der Domain my.fintechheadquarter.de frei und/ oder veröffentlicht Anzeigen für den Auftraggeber auf anderen Webseiten. Wesentliche Voraussetzung für die Erstellung, Freigabe bzw. Veröffentlichung von Anzeigen durch FinTech Headquarter UG ist, dass eine HTML-Kompatibilität der Anzeigen mit dem Standardformat (W3C) besteht, um die Anzeigen mit den marktgängigen Internet-Browsern (Internet Explorer (ab Version 7), Mozilla Firefox) auf Webseitenschalten bzw. veröffentlichen zu können. Der Auftraggeber akzeptiert, dass FinTech Headquarter UG in der Regel keine Anzeigen erstellt, freischaltet und/ oder veröffentlicht, sofern iFrames oder Fram esets und/ oder Skripten (insbesondere Javascript) zur Hochladung (Up-loading bzw. Post-Loading) einer Anzeige von einer externen Ressource verwendet werden.
- (b) Es steht im freien und billigem Ermessen der FinTech Headquarter UG, Anzeigen, Firmenpräsentationen, Fortbildungsangebote und/ oder Werbebanner auf ihrem Internetportal unter my.fintechheadquarter.de freizuschalten bzw. zu veröffentlichen. FinTech Headquarter UG behält sich vor, eine Freischaltung bzw. Veröffentlichung von Bannerwerbung jederzeit abzulehnen oder nachträglich im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung des Auftraggebers zu beenden.
- (c) Im Falle von Stellenanzeigen weist die FinTech Headquarter UG den Auftraggeber darauf hin, dass grundsätzlich lediglich eine (1) Stellenanzeige des Auftraggeber im Internetportal unter der Domain my.fintechheadquarter.de von der FinTech Headquarter UG freigeschaltet bzw. veröffentlicht werden kann. Bei Stellenanzeigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die zu veröffentlichenden Inhalte wie z.B. die Art und Dauer der Beschäftigung (selbständige freie Mitarbeit oder befristete/ unbefristete Anstellung), die Art und Höhe der Vergütung, das Anforderungsprofil eines Bewerbers, Einsatzort, Vollzeit/ Teilzeit usw. rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung als solche eindeutig und unmissverständlich der FinTech Headquarter UG mitzuteilen. Im Zweifel gilt die mit Einverständnis des Auftraggebers veröffentlichte Anzeige als von ihm unbedingt und unbeanstandet freigegeben.

- (d) Bezüglich des veröffentlichten Inhalts und/ oder der von ihm freigegebenen Anzeigen trägt einzig und allein der Auftraggeber die rechtliche Verantwortung und ist in eigener Verantwortung zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (e) Sofern der Auftraggeber von der FinTech Headquarter UG die Freigabe bzw. Veröffentlichung einer Anzeige in seinem Namen auf einer inländischen und/ oder ausländischen Internet-Webseite unter einer eigenen oder fremden Domain wünscht und dafür die entgeltlichen Dienste der FinTech Headquarter UG in Anspruch nimmt, können für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem anderen Internetbetreibers gegebenenfalls und zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des betreffenden anderen Betreibers der betreffenden Internet-Webseite gelten. Auch in einem solchen Fall genießen allerdings diese AGB sowie die ANB der FinTech Headquarter UG https://my.fintechheadquarter.de/assets/20160125_FinTechHeadquarter_ANB.pdf den Vorrang, sofern sie das Vertragsverhältnis zwischen der FinTech Headquarter UG und den Auftraggeber betreffen.

3. Medienvorstufe

- (a) Dienstleistungen von FinTech Headquarter UG im Bereich der Medienvorstufe betreffen insbesondere die Erstellung von Daten und Datensätzen, das Datenmanagement, die Reproduktion, Korrekturen und Überprüfung bzw. Konvertierung von bestehenden analogen und/ oder digitalen Wort-, Bild-, Ton- sowie Videofilmdaten zur Erreichung der Kompatibilität mit den auf dem Internetportal der FinTech Headquarter UG zur Verfügung gestellten Softwaretools zum Hoch- bzw. Runterladen und der Wiedergabe auf den handelsüblichen Computern der Nutzer des Internetportals unter der Domain my.fintechheadquarter.de.
- (b) FinTech Headquarter UG weist den Auftraggeber darauf hin, dass bei der Verwendung von digitalen Hintergrundbildern, die eine pixelgenaue Positionierung erfordern, nicht gewährleistet werden bzw. es nicht möglich sein kann, diese in allen gängigen Browsertypen (Internet-Explorer, Mozilla) exakt und/ oder identisch darzustellen. Der Auftraggeber wird diesen Umstand bei seiner Auftragsvergabe gegenüber der FinTech Headquarter UG stets berücksichtigen und akzeptiert, dass eine Freigabe der Medienvorstufe von ihm wegen einer etwaigen fehlenden exakten bzw. identischen Darstellung von digitalen Hintergrundbildern in einem gängigen Browsertyp nicht verweigert werden kann.

4. Erstellung von Videofilm- und Tonmaterial

Dienstleistungen von FinTech Headquarter UG im Bereich der Erstellung von Videofilm- und/ oder Tonmaterial für den Auftraggeber umfassen die Konzeption, Umsetzung der Konzeption, Auswahl des geeigneten Aufnahmeverfahrens, Koordinierung der Videofilm- und/ oder Tonaufnahmen, die Bearbeitung des Videofilm-/ Tonmaterials (einschließlich Digitalisierung und das Setzen in das geeignete Format für die Internetveröffentlichung) sowie die Endprüfung des fertiggestellten Video- bzw. Tonfilmmaterials vor Freigabe durch den Auftraggeber.

II. Preise

1. Die im Angebot von FinTech Headquarter UG aufgeführten Dienstleistungen und Preisangaben [https:// my.fintechheadquarter.de/assets/Preisliste.pdf](https://my.fintechheadquarter.de/assets/Preisliste.pdf) gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier (4) Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Dienstleistungen der FinTech Headquarter UG, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zugunsten eines Dritten erbracht werden, gilt unverändert der Auftraggeber als Vertragspartner, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Individualvereinbarung getroffen wurde. Die Preise von FinTech Headquarter UG enthalten keine Mehrwertsteuer und sind erforderlichenfalls zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu berechnen. Es gelten in der Regel die Preise von FinTech Headquarter UG im Zeitpunkt der Auftragserteilung, sofern keine anderweitige schriftliche Individualvereinbarung getroffen wurde. Die Preise von FinTech Headquarter UG schließen etwaige Kosten für Versicherung und Versand nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten erhöhten Aufwands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Reproduktionen oder Aufwendungen der FinTech Headquarter UG für Formatänderungen, die vom Auftraggeber zur Verwendung auf seiner eigenen bzw. anderen Webseiten im Internet verlangt werden.
3. Skizzen, Entwürfe, Änderung angelieferter/ übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten der FinTech Headquarter UG, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für etwaige kostenpflichtige Datenübertragungen (z.B. per ISDN oder auf mobile Datenspeicher, wie z.B. Mobiltelefone, mobiltelefonfähige Tablet-PCs oder iPads o.ä.).

III. Zahlung

1. Die Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber hat sofort nach Erhalt der Rechnung der FinTech Headquarter UG ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Porto, Versicherung oder sonstige Versand- und Übertragungskosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Etwaige Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber und können als gesonderte Positionen in der Rechnung über die Vergütung der FinTech Headquarter UG aufgeführt werden. Andernfalls sind sie vom Auftraggeber gegen Erhalt der Originalbelege sofort gegenüber der FinTech Headquarter UG zu erstatten.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann die FinTech Headquarter UG angemessene Vorauszahlung vom Auftraggeber verlangen.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann die FinTech Headquarter UG Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgeführte Dienstleistungen zurückhalten und/ oder die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der FinTech Headquarter UG auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Verzugszinsen in Höhe von acht (8) % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen zehn (10) Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II (»Preise«) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

IV. Erfüllung der Dienstleistungen der FinTech Headquarter UG

1. Die Anforderungen bzw. Spezifikationen an die Erfüllung der Dienstleistungen richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen der FinTech Headquarter UG und dem Auftraggeber. Ein Vertrag zwischen der FinTech Headquarter UG und dem Auftraggeber kommt im Zweifel erst zustande, wenn die FinTech Headquarter UG den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
2. Es steht dem Auftraggeber frei, seine Anforderungen bzw. Spezifikationen an die zu erbringende Dienstleistung der FinTech Headquarter UG unmissverständlich und zweifelsfrei vor Erteilung eines Auftrages vorzubringen. Die FinTech Headquarter UG behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber jederzeit ihre Vorgaben bezüglich ihrer eigenen Standards oder Normvorgaben für die Durchführbarkeit bzw. Erfüllbarkeit als Voraussetzung für die Auftragsannahme mitzuteilen. Eine Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der FinTech Headquarter UG über die Auftragserfüllung gemäß den vom Auftraggeber gestellten Anforderungen bzw. Spezifikationen kommt erst durch ein schriftliches Bestätigungsschreiben der FinTech Headquarter UG zustande. Die von FinTech Headquarter UG geschuldete Dienstleistung ist erfüllt, sofern FinTech Headquarter UG den Auftrag gemäß den vereinbarten Anforderungen bzw. Spezifikationen erbracht und dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Unklarheiten bezüglich der Anforderungen bzw. Spezifikationen des Auftraggebers an die zu erbringende Dienstleistung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Fertigstellungstermine sind nur gültig, wenn sie von FinTech Headquarter UG ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
4. Liegt eine Leistungsverzögerung vor, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von FinTech Headquarter UG zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
5. FinTech Headquarter UG steht an den vom Auftraggeber angelieferten Entwürfen, Vorlagen, Manuskripten, Skizzen und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

V. Eigentum/ Eigentumsvorbehalt

1. Die von FinTech Headquarter UG im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen für den Auftraggeber erbrachten Zwischen- und Endergebnisse ihrer schöpferischen Arbeit in der Mediovorstufe und/ oder für die Erstellung von Videofilmmaterial erstellten betrieblichen Gegenstände und Ergebnisse, einschließlich der von FinTech Headquarter UG selber erstellten Daten sowie Datensätze und/ oder das von FinTech Headquarter UG erstellte Wort-, Bild-, Ton- und Filmmaterial (nachfolgend „**Gegenstände**“ und/ oder „**Ergebnisse**“ genannt) stehen im Eigentum von FinTech Headquarter UG. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Lieferung und/ oder Herausgabe solcher Gegenstände und Ergebnissen besteht nicht, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Sofern eine Veräußerung von Gegenständen und/ oder Ergebnissen der FinTech Headquarter UG bzw. die Be- oder Weiterbearbeitung von veräußerten Gegenständen und/ oder Ergebnissen durch einen Dritten zwischen der FinTech Headquarter UG und dem Auftraggeber vereinbart wird, bleiben etwaige gelieferten Gegenstände und Ergebnisse der FinTech Headquarter UG bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von FinTech Headquarter UG gegen den Auftraggeber ihr Eigentum. Zur Weiterveräußerung bzw. Verfügung über solche Gegenstände und Ergebnisse ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung an einen Dritten hierdurch an FinTech Headquarter UG ab. FinTech Headquarter UG nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Bei vereinbarter Be- oder Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten von durch FinTech Headquarter UG gelieferter und in deren Eigentum stehender Gegenstände und/ oder Ergebnisse ist FinTech Headquarter UG als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist FinTech Headquarter UG auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

VI. Gewerbliche Schutzrechte/ Urheberrecht

1. FinTech Headquarter UG stehen sämtliche Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an den von ihr gestalteten, bearbeiteten und/ oder erstellten Softwaretools, Daten sowie Datensätzen, Entwürfen, Skizzen, Reinzeichnungen und/ oder Designwerke im Original sowie an deren

Vervielfältigungen und Kopien zu. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2. Die von FinTech Headquarter UG gestalteten, bearbeiteten und/ oder erstellten Softwaretools, Daten sowie Datensätze, Designreinzeichnungen und/oder sonstigen Designwerke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von FinTech Headquarter UG weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ohne ausdrückliche Einwilligung von FinTech Headquarter UG ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt FinTech Headquarter UG, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen der „Selbstständigen Design-Studios e.V. (SDSt)/ Allianz deutscher Designer (AGD)“ übliche Vergütung als vereinbart.
3. FinTech Headquarter UG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der FinTech Headquarter UG und dem Auftraggeber. Etwaige Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Nutzungsentgelts über.
4. FinTech Headquarter UG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt FinTech Headquarter UG zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% (in Worten: fünfzig Prozent) der vereinbarten bzw. nach der üblichen Vergütung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag für Design-Leistungen zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und den Selbstständigen Design-Studios (SDSt). Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
5. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstigen Beiträge und/ oder Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen im Übrigen kein Miturheberrecht.

VII. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Aufforderung der FinTech Headquarter UG zur Freigabe bzw. mit der erteilten Freigabe auf den Auftraggeber über. Das gleiche gilt für alle Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
2. Bei Reproduktionen von bildlichen, tonalen oder filmischen Darstellungen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen und dem Endprodukt bzw. Gegenständen und Ergebnissen im Sinne von Ziffer V.
3. Zulieferungen oder Beiträge (auch Datenträger, übertragene Daten, einschließlich Angaben, Informationen, Anweisungen, Vorgaben, geäußerte Vorstellungen) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens FinTech Headquarter UG. Dies gilt nicht für Zulieferungen offensichtlich nicht verarbeitungsfähiger, unverständlicher oder nicht lesbarer Daten und/ oder nicht verwendbarer Datenträger. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. FinTech Headquarter UG ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zwanzig (20)% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Abgerechnet wird die tatsächlich erbrachte Dienstleistung nebst für die Auftragserfüllung tatsächlich angefallenen Kosten und Aufwendungen der FinTech Headquarter UG.

VIII. Haftung / Freistellung

1. Etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FinTech Headquarter UG; insoweit haftet FinTech Headquarter UG nur auf den nach Art der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,

- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Qualität und/ oder Eigenschaft von Gegenständen bzw. Ergebnissen im Sinne von Ziffer V dieser AGB,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. FinTech Headquarter UG übernimmt keine Prüfung, ob und inwieweit Rechte Dritter durch die in Ausführung des Auftrags erbrachten Leistungen beeinträchtigt bzw. verletzt werden. Die Überprüfung der rechtlichen Unbedenklichkeit obliegt allein dem Auftraggeber. FinTech Headquarter UG legt dem Auftraggeber zur Ermöglichung der Überprüfung eventueller urheberrechtlicher sowie weiterer rechtlicher Gesichtspunkte, wie insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den geltenden Bestimmungen des Marken- und Wettbewerbsrechts die entsprechenden Entwürfe des von ihr erstellten Wort-, Bild-, Ton- und Filmmaterials, Daten, Datensätze und/oder sonstige vertraglich vereinbarte Unterlagen vor Freigabe und/oder zur Genehmigung vor der Freischaltung bzw. Veröffentlichung bzw. vor der Verwendung durch den Auftraggeber vor. Mit der Freigabe oder faktischen Nutzung der von FinTech Headquarter UG in Ausführung des Auftrags dem Auftraggeber vorgelegten Entwürfe, Entwürfe des von ihr erstellten Wort-, Bild-, Ton- und Filmmaterials, Daten, Datensätze und/oder sonstige vertraglich vereinbarte Daten bzw. Datenträger übernimmt der Auftraggeber die rechtliche Verantwortung und gilt im Zweifel als konkludente Freigabeerklärung des von der FinTech Headquarter UG erstellen bzw. bearbeiteten Materials. Der Auftraggeber haftet daher allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- und/ oder Wettbewerbsrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat FinTech Headquarter UG von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

IX. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Auftraggebers gemäß den Ziffern VII. und VIII. verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VIII. 2. genannten Schadensersatzansprüche in einem (1) Jahr beginnend ab dem Zugang der Freigabeerklärung des Auftraggebers.

X. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten, wonach z.B. keine Herausgabepflicht der FinTech Headquarter UG von Zwischenerzeugnissen wie Daten und/ oder Datensätze von Wort-, Bild-, Ton- und Filmmaterial, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden)

besteht, sofern nicht ausdrücklich und unmissverständlich eine von diesen Gepflogenheiten abweichende Vereinbarung vorliegt.

XI. Archivierung

Die dem Auftraggeber zustehenden Ergebnisse und Gegenstände der FinTech Headquarter UG, insbesondere Daten und Datenträger, werden von FinTech Headquarter UG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Ergebnisse und Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XII. Kündigung

1. Im Falle eines Einzelvertrages über die einmalige Ausführung von Arbeiten der FinTech Headquarter UG gilt dieser Vertrag als befristet bis zur Erledigung durch Freigabeerklärung des Auftraggebers abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung eines solchen Einzelvertrages über die einmalige Ausführung von Arbeiten der FinTech Headquarter UG ist ausgeschlossen.
2. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen zum Schluss eines Jahres gekündigt werden.
3. Betriebsstörungen wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt im Betrieb von FinTech Headquarter UG und/ oder auch in dem Betrieb eines Subunternehmers bzw. kaufmännischen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, deren Dienste sich FinTech Headquarter UG zur Erledigung des Auftrags bedient, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier (4) Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines bestehenden Vertrages zwischen der FinTech Headquarter UG und dem Auftraggeber gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt im Übrigen unberührt.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz von FinTech Headquarter UG. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht – mit Ausnahme des internationalen Privatrechts – Anwendung. Die Geltung von Bestimmungen internationaler bi- oder multilateraler Übereinkommen bzw. Staatsverträgen ist ausgeschlossen.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. FinTech Headquarter UG behält sich das Recht vor, diese AGB neu zu gestalten bzw. abzuändern. FinTech Headquarter UG wird den Auftraggeber über Änderungen der AGB rechtzeitig informieren. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen, beginnend mit dem Tag, der auf die Änderungsmitteilung folgt, der Änderung widerspricht, gelten die geänderten AGB als vom Auftraggeber genehmigt. Stimmt der Nutzer der Änderung nicht zu, behält sich FinTech Headquarter UG vor, jeden Folgeauftrag bzw. weiteren neuen Auftrag nach dem Zeitpunkt der Geltung der geänderten AGB zu verweigern.

Stand: Januar 2017